OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651544/13/KH

Datum:
Linz, 3. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des T B, Z x, x L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Juni 2019, GZ: FE-715/2019, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Befristung der Lenkberechtigung und die Frist für die amtsärztliche Nachuntersuchung bis zum 11. November 2020 sowie die Fristen für die Vorlage der Haaranalysen auf Drogen und Alkohol bis 11. Mai 2020 bzw. 11. November 2020 laufen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 21. Juni 2019, GZ: FE-715/2019, wurde die dem Bf erteilte Lenkberechtigung, Zl. 17350323 für die Klassen AM, B insofern eingeschränkt, als eine Befristung bis 12. Juni 2020 vorgesehen, das Tragen einer geeigneten Brille beim Lenken vorgeschrieben wurde, sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung bis 12. Juni 2020 angeordnet wurde. Weiters wurde die Vorlage von Haaranalysen auf Drogen und Alkohol bis 12. Dezember 2019 sowie 12. Juni 2020 angeordnet.

2. Dagegen erhob der Bf am 10. September 2019 Beschwerde, in welcher er zusammengefasst vorbrachte, dass er aufgrund seines spärlichen Haarwuchses seit seinem 25. Lebensjahr überzeugter Glatzenträger sei, weshalb die vorgeschriebenen Haaranalysen nicht möglich seien. Er sei jedoch zu Harn- oder Blutkontrollen bereit.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen der Überprüfung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde übermittelte das Landesverwaltungsgericht dem Bf einen Verspätungsvorhalt, da davon auszugehen war, dass er die Beschwerde verspätet eingebracht hatte. Der Bf legte in der Folge dem Landesverwaltungsgericht auf seinen Namen ausgestellte Flugtickets vor, die belegten, dass er aufgrund eines Auslandsaufenthalts während der Hinterlegungsfrist ortsabwesend war. Am 16. August 2019 erlangte der Bf durch persönliche Abholung des oben erwähnten Bescheides bei der belangten Behörde Kenntnis von dessen Inhalt. Somit war seine am 10. September 2019 erhobene Beschwerde als rechtzeitig anzusehen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf begann mit ca. 18 Jahren Cannabis zu konsumieren, wobei er gemeinsam mit drei oder vier weiteren Personen zwei bis drei Gramm Cannabis pro Monat konsumiert hat. Im Jahr 2002 hat der Bf seinen Drogenkonsum nach dem Kennenlernen seiner Freundin eingestellt, im Jahr 2016 begann der Bf wieder, Drogen zu konsumieren, wobei er ein bis zwei Gramm Cannabis pro Monat zum Einschlafen konsumierte. Im Jänner 2019 konsumierte der Bf zuletzt zwei Gramm Cannabis.

Alkohol hat der Bf zwischen dem 17. und dem 21. Lebensjahr vermehrt getrunken, wobei er vier bis fünf Halbe Bier an Wochenenden getrunken hat. Im Jahre 2019 betrug sein Alkoholkonsum einmal pro Monat vier bis fünf Halbe Bier. Im Alter von 19 Jahren wurde dem Bf die Lenkberechtigung wegen des Lenkens in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand entzogen, wobei die Blutalkoholkonzentration 1,6 Promille betrug, der Bf sich seinen Angaben nach dadurch subjektiv jedoch nicht beeinträchtigt gefühlt hat.

2. Aufgrund einer polizeilichen Kontrolle hinsichtlich des Erwerbs von Cannabis im Juni 2018 wurde der Bf von der belangten Behörde mit Bescheid vom 30. August 2018 zur amtsärztlichen Untersuchung hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgefordert. Der Bf unterzog sich am 15. Februar 2019 der amtsärztlichen Untersuchung, wobei ein Drogenlaborbefund sowie eine psychiatrische Stellungnahme angefordert wurden.

3. Der Laborbefund betreffend eine Harnkontrolle auf Cannabinoid – Haschisch am 9. Mai 2019 war negativ.

4. Die Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie vom 18. Mai 2019 attestierte dem Bf langjährigen schädlichen Gebrauch von Cannabis, wobei zumindest eine psychische Abhängigkeit nicht ausschließbar sei. Hinsichtlich des Alkoholkonsums des Bf wurden ein längerer schädlicher Gebrauch mit mehreren Verdachtsmomentan auf eine Abhängigkeitserkrankung festgestellt. Empfohlen wurde die Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr sowie Haaranalysen auf Alkohol und Cannabis nach drei, sechs, neun und zwölf Monaten.

5. Das am 12. Juni 2019 erstellte amtsärztliche Gutachten beinhaltete die Befürwortung der Erteilung der Lenkberechtigung mit Nachkontrollen, wobei nach 6 bzw. 12 Monaten Haaranalysen auf Drogen und Alkohol sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung nach 12 Monaten vorgeschlagen wurden. Begründet wurde diese insbesondere damit, dass der Abstinenzzeitraum noch sehr kurz und die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls in alte Konsummuster deshalb erhöht sei.

6. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid.

7. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde die Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen Dr. C K eingeholt, diese wurde dem Bf zur Kenntnis übermittelt. Bei der am 21. November 2019 durchgeführten mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht wurde die Stellungnahme nochmals erörtert.

8. Da das Konsummuster des Bf einem Missbrauch mit Abhängigkeitstendenzen entspricht, ist aus medizinischer Sicht ein Abstinenznachweis notwendig, welcher am besten durch eine Haaranalyse gewährleistet werden kann. Harnanalysen können Cannabis nur zwischen 3 und 7 Tagen lang nachweisen, bei häufigem Gebrauch bis zu 4 Wochen. Zur Frage der Haarlänge – da der Bf angegeben hatte, seit Jahren eine Glatze zu tragen – ist festzuhalten, dass auch die Abgabe von z.B. 3 Proben zu je 2 cm Haarlänge möglich ist, wobei dann eine Mischprobe über 6 Monate analysiert wird.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Bf persönlich erschienen ist. Weiters war die medizinische Amtssachverständige Dr. C K anwesend, welche im Vorfeld ein Gutachten zur Frage der Notwendigkeit der vorgeschriebenen Haaranalysen erstellt hatte, welches dem Bf vor der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht wurde.

2. Das Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen, welches die Notwendigkeit der Durchführung von Haaranalysen insbesondere mit der Vorgeschichte des Bf, des noch kurzen Abstinenzzeitraums und der dadurch bedingten erhöhten Rückfallgefahr begründete, war aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts schlüssig und nachvollziehbar.

IV. In rechtlicher Sicht ist Folgendes auszuführen:

<u>1. Rechtliche Grundlagen:</u>

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„Gemäß § 24 Abs. 1 ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. [...]

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Sind gemäß § 8 Abs. 2 FSG zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Gemäß Abs. 5 leg.cit. ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Festzuhalten ist, dass sich die vorliegende Beschwerde inhaltlich nur gegen die Durchführung der vorgeschriebenen Haaranalysen richtet. Aus diesem Grund ist eine rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit der weiteren Auflage (amtsärztliche Untersuchung nach 12 Monaten, Tragen einer Brille beim Lenken) bzw. der Befristung, welche vom Bf nicht bekämpft werden, nicht durchzuführen.

2.2. Die belangte Behörde stützte den angefochtenen Bescheid insbesondere auf das von ihr eingeholte amtsärztliche Gutachten und schränkte die Lenkberechtigung des Bf dementsprechend ein. Das Landesverwaltungsgericht holte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein Gutachten der medizinischen Sachverständigen ein, wobei dieses ebenso die Durchführung von Haaranalysen befürwortete. Begründet wurde dies insbesondere mit dem langjährigen Konsumverhalten des Bf, welcher zwar nach seinen eigenen Angaben und belegt durch eine Harnanalyse vom Mai 2019 derzeit abstinent ist, allerdings ist diese Abstinenzzeit relativ gesehen noch von kurzer Dauer, was die Rückfallswahrscheinlichkeit erhöht. Aus den genannten Gründen ist die vorgeschriebene Befristung samt den nach sechs und zwölf Monaten angeordneten Haaranalysen als notwendig anzusehen, um eine effiziente Abstinenzkontrolle zu gewährleisten. Eine solche ist durch Blut- oder Harntests nur sehr eingeschränkt

möglich bzw. wäre es für die vom Bf präferierten Harntests notwendig, dass die Kontrollen etwa zwei Mal wöchentlich durchgeführt würden (aufgrund der Nachweisbarkeit von Cannabis im Harn bei gelegentlichem Konsum für nur 3 bis 7 Tage), was für den Bf einerseits praktisch sehr aufwändig wäre und andererseits im Vergleich zur Haaranalyse auch erhebliche Kosten nach sich ziehen würde. Wie von der medizinischen Amtssachverständigen erwähnt, besteht für den Fall eines spärlichen Haarwuchses bzw. kurz getragenen Haaren die Möglichkeit, z.B. jeweils nach 2 Monaten Haarproben zu nehmen und diese als Mischprobe zu analysieren.

2.3. Folglich ist der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe zu bestätigen, dass aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und der seit Bescheiderlassung verstrichenen Zeitspanne die Befristung sowie die Fristen für die Vorlage der Haaranalysen bzw. die Durchführung der amtsärztlichen Nachuntersuchung entsprechend anzupassen sind.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere sei zur Beurteilung der Notwendigkeit der gegenständlichen Haaranalyse nochmals auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Dezember 2017, Ra 2017/11/0287 hingewiesen, welches klar festhält, dass es sich hiebei um eine Frage der Beweiswürdigung handelt, was im vorliegenden Fall auch an dieser Stelle abgehandelt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing